GEMEINDEWERKE **PFÄFFIKON ZH**
WIR VERSORGEN SIE ZUVERLÄSSIG

GEMEINDE HITTNAU

GEMEINDE HITTNAU

GEMEINDE
RUSSIKON

A n s c h l u s s v e r t r a g

zwischen den

Gemeindewerken Pfäffikon ZH
(Trägerschaft)

und der

Politischen Gemeinde Hittnau
(Anschlussgemeinde)

und der

Politischen Gemeinde Russikon
(Anschlussgemeinde)

über die

Wertstoffsammelstelle Schanz

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Trägerschaft / Anschlussgemeinden	3
Art. 3	Anschluss weiterer Gemeinden	3
2.	**Zuständigkeiten**	**3**
Art. 4	Betriebskommission Wertstoffsammelstelle	3
Art. 5	Mitspracherecht bei Investitionen	3
3.	**Eigentum der Wertstoffsammelstelle**	**4**
Art. 6	Eigentum am Grundstück und am Gebäude	4
Art. 7	Unterhalt der Wertstoffsammelstelle	4
4.	**Finanzielle Belange / Kostenverteilung**	**4**
Art. 8	Kostenverrechnung	4
Art. 9	Kapitalkosten aus Investitionen	4
Art. 10	Abschreibungen / Nutzungsdauer	4
Art. 11	Berechnung der Zinsen	4
Art. 12	Inbetriebnahme und Beginn Verrechnung	4
Art. 13	Rechnungsstellung	4
5.	**Änderung des Anschlussvertrages**	**5**
Art. 14	Zuständigkeit bei untergeordneten Vertragsänderungen	5
6.	**Vertragsauflösung**	**5**
Art. 15	Ordentliche Kündigung des Anschlussvertrages	5
Art. 16	Vorzeitige Kündigung des Anschlussvertrages	5
7.	**Schlussbestimmungen**	**5**
Art. 17	Haftung und Versicherung	5
Art. 18	Streitigkeiten	5
Art. 19	Inkraftsetzung	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zweck**

Die Vertragspartner wollen den Einwohnern ihrer Gemeinden eine gemeinsame Wertstoffsammelstelle an der Schanzstrasse in Pfäffikon anbieten.

Art. 2 **Trägerschaft / Anschlussgemeinden**

Die Gemeinden Russikon und Hittnau (Anschlussgemeinden) übertragen den Betrieb einer diversifizierten Wertstoffsammelstelle und die fachgerechte Entsorgung der dort gesammelten Wertstoffe und Siedlungsabfälle an die Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Trägerschaft).

Art. 3 **Anschluss weiterer Gemeinden**

Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich, muss aber vertraglich geregelt und durch die bisherigen Vertragspartner genehmigt werden.

2. Zuständigkeiten

Art. 4 **Betriebskommission Wertstoffsammelstelle**

Zur Koordination des Betriebs der Wertstoffsammelstelle wird eine Betriebskommission gebildet, welche mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung durchführt.

Die Betriebskommission setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:
- 2 Vertreter der Werkkommission Pfäffikon
- 2 Vertreter der Gemeinde Hittnau
- 2 Vertreter der Gemeinde Russikon
- Betriebsleiter der Gemeindewerke Pfäffikon

Folgende Personen können mit beratender Stimme teilnehmen:
- Leiter Abfall der Gemeindewerke Pfäffikon
- Abfallverantwortliche der Anschlussgemeinden (sofern nicht als Vertreter)

Die Betriebskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen, wie z.B. einen Vertreter des mit dem Betrieb der Wertstoffsammelstelle beauftragten Unternehmens.

Die Betriebskommission hat folgende Kompetenzen:
- Begleitung Submissionsverfahren für Betreiberin der Wertstoffsammelstelle, die Entscheidung liegt bei der Werkkommission Pfäffikon
- Festlegung Öffnungszeiten in Absprache mit beauftragter Betreiberin
- weitere organisatorische Belange der Wertstoffsammelstelle

Art. 5 **Mitspracherecht bei Investitionen**

Den Anschlussgemeinden wird ein Mitspracherecht bei Investitionen von mehr als Fr. 100'000.00 eingeräumt. Dafür sind sie von den Gemeindewerken Pfäffikon zu den Werkkommissionssitzungen einzuladen. Die Anschlussgemeinden haben das Recht, bei entsprechenden Traktanden mit je 2 Personen an den Werkkommissionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Beschlussfassung zu entsprechenden Investitionen erfolgt durch die Werkkommission Pfäffikon.

3. Eigentum der Wertstoffsammelstelle

Art. 6 **Eigentum am Grundstück und am Gebäude**

Das Grundstück und das Gebäude der Wertstoffsammelstelle Schanz sind Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon.

Art. 7 **Unterhalt der Wertstoffsammelstelle**

Das Grundstück und das Gebäude der Wertstoffsammelstelle Schanz werden von den Gemeindewerken Pfäffikon gewartet und unterhalten, soweit sie diese Arbeiten nicht der Betreiberin oder Dritten überträgt.

4. Finanzielle Belange / Kostenverteilung

Art. 8 **Kostenverrechnung**

Die folgenden Kosten werden unter den Vertragspartnern im Verhältnis der Einwohner (Stichtag Ende Kalenderjahr) aufgeteilt:
- Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung)
- Unterhalt Platz und Gebäude Sammelstelle durch die Gemeindewerke Pfäffikon oder durch Beauftragte
- Verwaltungskosten der Gemeindewerke Pfäffikon als Trägerschaft
- Entschädigung des beauftragten Betreibers

Art. 9 **Kapitalkosten aus Investitionen**

Die Investitionen (Bau Wertstoffsammelstelle und Grundstück sowie allfällige Anschaffungen von Betriebseinrichtungen) werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon finanziert.

Art. 10 **Abschreibungen / Nutzungsdauer**

Die Abschreibungen auf Gebäude, Platz und Anlagen werden mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren berechnet. Das Grundstück wird nicht abgeschrieben.

Art. 11 **Berechnung der Zinsen**

Die Zinsen werden wie folgt festgelegt: 10-Jahres-Kassazinssatz gemäss Publikation der Schweizerischen Nationalbank (ehemals Ø-Rendite für Obligationen der Eidgenossenschaft) per Ende des jeweiligen Kalenderjahres plus 1.0 % Risikozuschlag.

Art. 12 **Inbetriebnahme und Beginn Verrechnung**

Die Weiterverrechnung der Kosten erfolgt ab dem Datum der Inbetriebnahme der neuen Wertstoffsammelstelle Schanz. Bei späteren Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen erfolgt die Verrechnung ab der Nutzung dieser Investitionen.

Art. 13 **Rechnungsstellung**

Jede Anschlussgemeinde leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.
Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresbetriebsrechnung jeweils bis Ende März des Folgejahres. Die Betriebsrechnung ist den Anschlussgemeinden offenzulegen.

5. Änderung des Anschlussvertrages

Art. 14 **Zuständigkeit bei untergeordneten Vertragsänderungen**

Die Werkkommission Pfäffikon und die Gemeinderäte von Hittnau und Russikon werden ermächtigt, untergeordnete und sachlich begründete Änderungen dieses Vertrages zu beschliessen.

6. Vertragsauflösung

Art. 15 **Ordentliche Kündigung des Anschlussvertrages**

Dieser Anschlussvertrag kann durch jeden Vertragspartner erstmals per 31.12.2032 ordentlich mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf ein Jahresende gekündigt werden. Bei Kündigung durch eine Anschlussgemeinde bleibt der Vertrag im Verhältnis zwischen den Gemeindewerken und der anderen Anschlussgemeinde bestehen.

Art. 16 **Vorzeitige Kündigung des Anschlussvertrages**

Bei Kündigung des Anschlussvertrages durch eine Anschlussgemeinde vor Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer muss diese den Gemeindewerken Pfäffikon die noch nicht abgeschriebenen Investitionen (ohne das Grundstück) im Verhältnis gemäss Art. 8 entschädigen. Massgeblich sind die Einwohnerzahlen am Kündigungstermin.

7. Schlussbestimmungen

Art. 17 **Haftung und Versicherung**

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach dem Haftungsgesetz sowie den weiteren massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Betreiberin wird vertraglich verpflichtet, für Sach- und Personenschäden eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 20 Mio. Franken abzuschliessen.

Art. 18 **Streitigkeiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten suchen die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Im Übrigen sind Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 19 **Inkraftsetzung**

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane auf den 01.01.2013 in Kraft.

Pfäffikon, den 3. Januar 2013

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Stefan Gubler
Präsident Werkkommission

Fredy Fuhrer
Betriebsleiter

Gemeinde Hittnau ZH

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Stefan Rüegg
Gemeindeschreiber

Gemeinde Russikon ZH

Eugen Wolf
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber